

Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten

Vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ und § 37i des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ²⁾, sowie der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 16 der Verordnung vom 19. August 2014 ³⁾ über die Parkraumbewirtschaftung sowie der Verordnung vom 24. August 2014 ⁴⁾ über die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt,

schliessen folgende Vereinbarung:

§ 1 *Gegenseitig Bezugsstelle*

¹ Die kombinierte Gewerbeparkkarte für das Gebiet der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird nach Wahl des Antragstellenden herausgegeben:

- a. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft oder
- b. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt.

§ 2 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die kombinierte Gewerbeparkkarte wird gestützt auf die im Antragskanton geltenden Bewilligungsvoraussetzungen erteilt.

² Die kombinierte Gewerbeparkkarte kann von in- und ausländischen Gewerbebetrieben bezogen werden.

§ 3 *Parkierberechtigungen*

¹ Für die Inhaber der kombinierten Gewerbeparkkarte gelten hinsichtlich der Parkierberechtigungen die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden und im jeweiligen Kanton geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 4 *Gebühr*

¹ Die Gebühr für die kombinierte Gewerbeparkkarte beträgt 250 Franken.

² Weitere Gebühren:

- a. Fahrzeugwechsel (gleicher Halter): 30 Franken
- b. Kontrollschildwechsel (gleicher Halter): 30 Franken
- c. Erstellen von Duplikaten: 30 Franken

³ Bei einer vorzeitigen Rückgabe der kombinierten Gewerbeparkkarte erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung an die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber.

§ 5 *Verteilschlüssel*

¹ Die ausstellende Behörde nach § 1 zieht von den Gebühreneinnahmen vorab 30 Franken für ihren Aufwand ab.

² Vom restlichen Betrag wird gutgeschrieben:

- a. dem Kanton Basel-Landschaft 64.17 Franken und

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#).

²⁾ GS 29.252, SGS [430](#).

³⁾ SG [952.560](#).

⁴⁾ SG [952.300](#).

- b. dem Kanton Basel-Stadt 155.83 Franken.

§ 6 *Gegenseitige Information und Zusammenarbeit*

¹ Die zuständigen Vollzugsbehörden der beiden Kantone informieren sich gegenseitig über erteilte, abgelehnte und entzogene Bewilligungen.

§ 7 *Anwendbares Recht*

¹ Anwendbar ist das kantonale Verfahrensrecht der ausstellenden Behörde.

§ 8 *Inkrafttreten, Kündigung*

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Er kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Basel/Liestal 16. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident: Isaac Reber

Der Landschreiber: Peter Vetter

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.12.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	KB 20.12.2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.12.2014	01.01.2015	Erstfassung	KB 20.12.2014